

**Achte Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten**

Vom 23. Januar 2007

Auf Grund des § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

Artikel I

Die Neunte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 21. September 1993 (GVBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
3. Die Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Zehnte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 18. November 1994 (GVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
3. Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel III

Die Elfte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 25. Oktober 1995 (GVBl. S. 711) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlagen 1, 2 und 4 zu § 1 Abs. 3 werden aufgehoben.

Artikel IV

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die in dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 2007

Der Senat von Berlin

Klaus Wowerit

Regierender
Bürgermeister

Ingeborg Junge-Reyer

Senatorin
für Stadtentwicklung